



Teilhabe sicherstellen!

Inklusion als Auftrag für die Hilfen zur Erziehung in der Tagesgruppe nach §32 SGB VIII

Eine Orientierungshilfe der Bundesfachgruppe Tagesgruppen in der IGfH¹

Vorwort

Inklusion ist ein Thema, das seit einigen Jahren die Gesellschaft und auch die Jugendhilfe zunehmend beschäftigt. Im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe – und damit der Erziehungshilfen als Teil der Jugendhilfe – ist die Verunsicherung groß, wie denn gelungene Inklusion aussehen kann. Vergessen wird dabei oft, dass es gesetzliche Rahmungen sowie fachliche Positionen im Kontext des SGB VIII-Reformprozesses gibt, die Leitlinien für den Prozess der Entwicklung hin zu einem inklusiven Angebot darstellen – in diesem Fall für die Hilfeform nach §32 SGB VIII (Tagesgruppe).

Das vorliegende Orientierungspapier erklärt einerseits die gesetzlichen Grundlagen und die bundesweite Fachdiskussion, gibt andererseits praktische Hinweise für die Gestaltung des Entwicklungsprozesses hin zu einer inklusiven Tagesgruppe.

Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen

Gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII. Es umfasst alle Rechtsansprüche, Angebote und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern von der Kita bis zur Freizeitstätte sowie die sog. Hilfen zur Erziehung. Laut § 1 SGB VIII hat

(1) Jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (..)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, (...)“

Während §1 SGB VIII alle jungen Menschen – auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – umfasst, gibt es nach wie vor eine rechtliche Trennung und Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Bedarfe und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und sog. „geistigen Behinderungen“ werden (mittlerweile) durch das SGB IX bzw. durch Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX geregelt bzw. gewährt.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 SGB VIII, worunter auch die Tagesgruppenarbeit fällt, und die Eingliederungshilfen für Kinder, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind (§ 35a SGB VIII), sind die Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die greifen, wenn eine dem Wohl des

¹ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), www.igfh.de

Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung (vgl. §1 SGB VIII) geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Bedarfe und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind, fallen seit 1993 unter das SGB VIII (§35a) und werden von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewährt. Diese rechtliche Trennung zieht bislang eine künstliche Unterscheidung in sog. „erzieherische“ und „teilhabebedingte“ Bedarfslagen nach sich, die an den häufig komplexen Realitäten und Mehrfach-Bedarfslagen von jungen Menschen und Eltern vorbeigeht und sich häufig als nicht zielführend erweist, wenn es darum geht, zu ermitteln, was junge Menschen (und Eltern) brauchen, damit ihr Recht auf Entwicklung und Teilhabe nach §1 SGB VIII sichergestellt ist.

Fragwürdig ist auch, ob diese Trennung der aktuellen Definition von Behinderung in der UN-BRK gerecht wird, die davon ausgeht, dass Behinderung zwar eine körperliche, seelische, geistige oder sinnesspezifische Dimension von Beeinträchtigung hat, die sich aber erst in Wechselwirkung mit verschiedenen sozialen und materiellen Barrieren und gesellschaftlichen Exklusionsmechanismen als solche auswirkt und Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindert.

Neben der Zuständigkeitsfrage ist von der „inklusiven Lösung“ auch die Sinnhaftigkeit der Kategorien „behinderungsspezifischer bzw. teilhabespezifischer Bedarf“ und „erzieherischer Bedarf“ berührt. So kann bspw. die Diagnose „seelische Behinderung“ eng mit „erzieherischen“ Bedarfen aufgrund von prekären Lebensverhältnissen und sozialen Exklusionsmechanismen verknüpft bzw. auch dadurch mitbedingt sein. In der Komplexität des Alltags und vor dem Hintergrund eines mehrdimensionalen Behinderungsbegriffs ist deshalb fraglich, wo die Trennlinien zwischen Bedarfen aufgrund der Behinderung oder aufgrund exklusiver sozialer Strukturen und Benachteiligungen „von außen“ verlaufen und wie sinnvoll diese Unterscheidungen sind, um individuelle Teilhabe abzusichern.

Und so wird das SGB VIII seit seiner Entstehung im Jahr 1990 von der Diskussion begleitet, „die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gänzlich in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen“ (Hopmann 2021). Ein neuer Anlauf zu dieser sog. „inklusiven Lösung“ wurde im Jahr 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auf den Weg gebracht. Darin vorgesehen ist eine gesetzliche Zusammenführung aller Leistungen (der Eingliederungshilfe und/oder Kinder- und Jugendhilfe) für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in eine einheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII.

Zur Umsetzung ist ein Prozess mit einem Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der sich in Stufen vollzieht. Damit ist ein deutliches gesetzgeberisches Signal gesetzt zur Umsetzung der „inklusiven Lösung“, dass alle rund 360.000 Kinder und Jugendlichen in Deutschland, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung haben, einheitlich wie alle anderen jungen Menschen auch durch das Kinder- und Jugendhilferecht unterstützt werden.

Ein Beispiel: Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder jene, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind, laufen deutlich häufiger Gefahr, aufgrund ihrer Behinderung in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen exklusiven Strukturen von Armut betroffen zu sein.

Umgekehrt kann Armut – und damit ein hohes Risiko von gesellschaftlicher Exklusion – junge Menschen und ihre Familien erst in äußerst prekäre Lebenslagen bringen und so ihre selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe massiv beeinträchtigen und sich negativ auf die sog. „seelische Gesundheit“ auswirken. Dann könnte eine Hilfe nach §35a SGB VIII, möglichst in Verbindung mit §27 VIII, sinnvoll sein. Das beinhaltet sowohl die individuelle Arbeit mit dem jungen Menschen als auch die Beratung und Unterstützung des familiären Bezugssystems, bezogen auf den jungen Menschen als Teil des familiären Bezugssystems.

Es braucht ein breites Verständnis von Inklusion und sozialen Exklusionsmechanismen

Neben der rechtlichen Infragestellung der Zuständigkeitsaufteilung braucht es also auch eine Debatte um die Sinnhaftigkeit und Aussagekraft der mit ihr verbundenen Kategorien. Und es muss fachlich vor allem darum gehen, Inklusion nicht rein auf ein personen-spezifisches und diagnostisches Verständnis von Behinderung zu verengen, sondern auch gesellschaftliche Exklusionsmechanismen und weitere Dimensionen von sozialer Ungleichheit zu sehen und zu artikulieren, die junge Menschen unabhängig von Diagnosen und medizinischen Klassifikationen an gesellschaftlicher Teilhabe (be)hindern.

Von der Differenzierung von Bedarfslagen hin zu einer individuellen Unterstützung zur aktiven ganzheitlichen Teilhabe

Dies gilt für die Hilfeform Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) auszdifferenzieren. Das bezieht sich auf Zugänge zur Hilfe, den Hilfe(planungs)prozess und Kommunikation innerhalb der Hilfeform (leichte Sprache) als auch vor allem auf ein Wissen der Fachkräfte um vielfältige (gesellschaftliche) Barrieren und mehrdimensionale Problemlagen, die das Recht auf Teilhabe von jungen Menschen behindern können.

Teilhabebarrieren können beispielsweise sog. „seelische Behinderungen“ gemäß §35a SGB VIII sein, aber eben auch Lebenskonstellationen von Familien wie Ausfall eines oder beider Elternteile, fehlende materielle/räumliche Ressourcen, soziale Benachteiligungen und damit verbundene Ausgrenzungsprozesse und prekäre finanziell-materielle Lebenslagen von Familien sein (vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung 2021: 10). Zugänge zu Hilfen zur Erziehung sind an Defizitbeschreibungen gebunden. Es ginge in einem erweiterten Verständnis von Inklusion gerade aber darum, zu hinterfragen, ob diese ursächlich für Teilhabeeinschränkungen des jeweiligen jungen Menschen sind und hier die gesellschaftliche Dimension zu berücksichtigen².

Teilhabebarrieren können sich insbesondere ergeben für junge Menschen, die keine ausreichende soziale, emotionale und materielle Sicherheit/Unterstützung erfahren, die in ihren persönlichen

² „Es ist also lohnenswert, differenzierteren sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzungen um die Kategorie der Behinderung nachzuspüren. Diese beschäftigen sich zumeist damit, wie das Verhältnis zwischen individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlicher Behinderung gestaltet ist, was jeweils unter Beeinträchtigung einerseits und Behinderung andererseits zu verstehen ist und nicht zuletzt, mit welcher Definitions- und Wirkmacht diese Kategorien jeweils einhergehen bzw. verknüpft sind“ (Hopmann, B. (2023, i. E.): Behinderung – Zur Notwendigkeit der Erweiterung einer bislang kaum geführten Begriffsdebatte. In: Forum Erziehungshilfen, H. 3/2023).

Rechten verletzt, Machtmissbrauch oder Gewalt erfahren haben, diskriminiert oder ausgegrenzt wurden.

Aus § 9 SGB VIII geht hervor:

„Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind:

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundausrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“

Fachkräfte benötigen dafür eine Diversitätssensibilität und das Wissen um die vielfältigen Barrieren, die einem jungen Menschen und seinem familiären Bezugssystem die Teilhabe sehr erschweren können.

Rechtliche Grundlagen und daraus abzuleitende Umsetzungserfordernisse gibt das SGB VIII in:

- § 1 (1): *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*
sowie § 1 (3): *„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu agieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.*
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind....
„(3) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
(4) die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und Barrieren abzubauen.
- § 27 Hilfe zur Erziehung (2): *„...unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“*

- § 36 Hilfeplanung (1): „ *Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlicher, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt.*“
- § 37 *Beratung und Unterstützung der Eltern*, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie
- Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben Eltern einen *Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.*
- Durch Beratung und Unterstützung sollen die *Entwicklungs-, Teilhabe oder Erziehungsbedingungen* in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

Vor diesem Hintergrund gilt es, eine Bestandaufnahme der Hilfeform Tagesgruppe in Bezug auf die inklusive Ausrichtung zu machen.

Tagesgruppe und Teilhabe

In § 32 SGB VIII wird die Hilfeform Tagesgruppe wie folgt beschrieben:

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Es ist eine befristete Maßnahme. Die Eltern/Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

Sie ist, bezogen auf die Adressat*innen der Hilfe, häufig schon inklusiver aufgestellt als vermutet. Nicht wenige Kinder in Tagesgruppe weisen Teilhabebeeinträchtigungen an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfen auf. Es handelt sich um Kinder, die eine Hilfe nach § 35a SGB VIII benötigen. Hinzu kommen vielfältige, z. B. herkunftsbezogene, soziale, digitale und personenbezogene Benachteiligungen, die sich als Teilhabebarrieren erweisen. Darüber hinaus haben zunehmend mehr Kinder Krankheiten und Pflegegrade.

Ganz eng verbunden mit der Entwicklung hin zu einer inklusiven Tagesgruppe ist die Positionierung als partizipativ ausgerichtete Tagesgruppe. Partizipation und Inklusion gehören zusammen, sind grundsätzliche Haltungen, hier bezogen auf einen fachlichen Kontext. So liegen der UN-Behindertenrechtskonvention und letztlich auch der UN-KRK Vorstellungen von Subjektstellung, sozialer Teilhabe und Inklusion zugrunde, die den Grundlagen der prozessorientierten und subjektorientierten Hilfeplanverfahren in den Hilfen zur Erziehung sehr nahestehen.

Obwohl SGB VIII und IX noch nicht komplett zusammengeführt sind, besteht jetzt schon in einigen Kommunen die Möglichkeit, dass Kinder nach § 99, § 102 (1) 4. und § 113 (2) 3. und 5. SGB IX die Tagesgruppe besuchen. Derzeit wird hier aber noch in der Elternarbeit auf die Finanzierung der Jugendämter zurückgegriffen.

Die Aufgaben werden in §90 SGB IX beschrieben:

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Zielgruppe der Hilfeform Tagesgruppe

Zurzeit ist die Beschreibung von jungen Menschen und der Familiensysteme als Adressat*innen der Tagesgruppe defizitär ausgerichtet. Das Individuum erscheint häufig als junger Mensch, dem ein Anpassungsproblem zugeschrieben wird und dessen Eltern/Sorgeberechtigten Unterstützung bei der Erziehung des jungen Menschen benötigen. Sie erscheinen als Kinder, die (noch) nicht die gesellschaftlich erforderten sozialen und bildungsbezogenen Ressourcen haben, um in Regelinstitutionen und anderen sozialen Kontexten zurechtzukommen. Inklusiver gedacht, handelt es sich um individuelle und familiäre Teilhabebeeinträchtigungen und den Abbau von strukturellen Teilhabebarrieren, damit der junge Mensch und sein familiäres Bezugssystem an der Gesellschaft ganzheitlich teilhaben können.

Im Monitor Hilfe zur Erziehung von 2021 gibt es den aktuellen Steckbrief zur Hilfeform Tagesgruppe.

Daraus wird ersichtlich:

- Das Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn beträgt 9,5 Jahre.
- Der Anteil von Alleinerziehenden liegt bei 47,3 Prozent.
- Der Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien beträgt 57,7 Prozent.
- Der Anteil der Familien, bei denen zu Hause nicht deutsch gesprochen wird, macht 17,4 Prozent aus.
- Die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen beträgt 21,7 Monate.
- Der Anteil der gemäß Hilfeplan beendeten Hilfen liegt bei 53,7 Prozent.

Keine aktuellen statistischen Daten wurden beispielsweise gefunden zu:

- Suchterkrankung bei Eltern
- Psychische Erkrankung der Eltern
- Kindern nach §35a in Verbindung mit §32 SGB VIII
- Kindern mit festgestelltem sog. „emotional-sozialem Förderbedarf“

Nach Aussagen von Fachkräften der Bundesfachgruppe Tagesgruppen betreffen diese u.U. auch benachteiligende Lebenslagen einen hohen Anteil der Adressat*innen (Aussagen von Fachkräften in der Bundesfachgruppe Tagesgruppen).

Nicht nur mit Blick auf die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, sondern sogar hinsichtlich der zahlenmäßigen Erfassung, wie viele junge Menschen mit Behinderungen überhaupt in Tagesgruppen bisher betreut werden, fehlen Zahlen und fachliche Aussagen. Zudem fehlt es für den Bereich der teilstationären Hilfen noch an einer verknüpfenden Perspektive der verschiedenen sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Forschungsdisziplinen (z. B. Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik, Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik, Soziologie, Psychologie).

Neben den benannten Punkten, in denen die Bundesfachgruppe auch eine (gesellschaftliche) Beeinträchtigung für das gute Aufwachsen von Kindern und gleichermaßen Teilhabebeeinträchtigung für die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe sieht, haben auch Kinder, die die Tagesgruppe besuchen, immer häufiger körperliche, psychosomatische und psychische Beeinträchtigungen (laut Aussagen der Mitglieder der Fachgruppe insb. Fetales Alkoholsyndrom, AD(H)S, Autismus-Spektrum-Störung, Epilepsie, Diabetes, Einkoten, Einnässen, Einschränkungen des Bewegungsapparates, der Seh-/Hör- und Sprachfähigkeit, Pflegegrade). Diese körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen bedeuten u.U. auch eine Einschränkung der bildungsbezogenen und sozialen Teilhabe.

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe unterstützt und berät die Eltern/Personensorgeberechtigten, damit der Verbleib des jungen Menschen in seinem familiären Bezugssystem möglichst gesichert ist. Sie bietet dem Kind ein Gruppensetting und gleichzeitig Entwicklungs- und Lernfeld, abgestimmt auf die individuellen Bedarfe des Kindes und der Familie. Ziel ist eine verbesserte soziale, bildungsbezogene Teilhabe von Kindern und deren Sorgeberechtigten an der Gesellschaft. Dazu gehört auch, wie im § 36 (3) SGB VIII gefordert, Geschwister als Teil des Gesamtsystems Familie mehr mit in die Familienarbeit einzubinden, den jeweiligen Sozialraum des familiären Bezugssystems zu nutzen, um Teilhabe auch dort zu unterstützen. Die Tagesgruppe bietet durch vielfältige Formen der handlungsorientierten Eltern/Familienarbeit Möglichkeiten, vielfältige, unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen zu den unterschiedlichsten Themen und Sachverhalten kennenzulernen. Damit wird die zunehmende inklusive Ausrichtung der Hilfeform auch deutlich.

Fazit

Neben der im KJSG verankerten Erweiterung der Zuständigkeit der Jugendhilfe – und damit der Erziehungshilfe als ein Teil der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche ab 2028 – braucht es unbedingt eine inklusive Einrichtungs-, Organisations- und Personalentwicklung, damit Tagesgruppe ihrem gesetzlich definierten Auftrag gerecht werden kann. Ohne dies bleibt die Inklusion ein Stückwerk.

Dazu gehören inklusive Leitlinien, inklusive Haltung/Kultur, inklusive Praxis, bauliche Gegebenheiten, verständliche Sprache, Barrierefreiheit. Barrierefreiheit ist hier ganzheitlich zu verstehen, also als alles, was in, um und mit der Hilfeform Tagesgruppe und den

Einstellungen/Haltungen ihrer Fachkräfte zu tun hat. Letztlich alle Aktivitäten, die die Kompetenz einer Einrichtung, auf die Vielfalt und Verschiedenheit der Zielgruppe eingehen zu können, erhöhen.

Ganz praktisch gehört dazu die Klärung von Fragestellungen wie:

- Erfolgt regelmäßig eine Reflexion der grundsätzlichen und fachlichen Werte und Überzeugungen der Fachkräfte und des Trägers?
- Wird die Verschiedenheit und Vielfalt der Adressat*innen wertgeschätzt?
- Was heißt gleichberechtigte Teilhabe im Setting Tagesgruppe?
- Wird Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität (Jungen und Mädchen, trans*, inter*, nicht-binäre Kinder) als Faktor von sozialer Ungleichheit und unterschiedlichen Teilhabechancen anerkannt und in den Zugängen/Hilfeplanung zur Tagesgruppe, in den Konzepten und der Haltung der Fachkräfte reflektiert?
- Wie können individuelle Bedürfnisse wie Rückzugsmöglichkeiten bei aktueller Überforderung ermöglicht werden?
- Können Anwesenheitszeiten individuell flexibilisiert werden?
- Wie kann der Alltag im Gruppensetting, in der Eltern/Familienarbeit gestaltet werden, um dies zu ermöglichen?
- Wie können die Entwicklungs-Teilhabe und Erziehungsbedingungen fallbezogen und individuell partizipativ und inklusiv im Setting Tagesgruppe gestaltet werden?
- Welche Förderangebote werden in der Tagesgruppe zum Thema Selbstbestimmung und Kinderrechte bereitgestellt?
- Welche Angebote können zur Förderung der sozialen, bildungsbezogenen und digitalen Teilhabe von Kindern und deren Sorgeberechtigten gemacht werden? Welche Materialien sind dafür vorhanden?
- Wie können die Fachkräfte sich zu den Spezifika von Benachteiligungen/Beeinträchtigungen/Behinderungen weiterbilden?
- Wie viel Fachpersonal mit welchen Qualifikationen wird benötigt, um inklusiv arbeiten zu können?
- Wie barrierefrei sind die baulichen und technischen Gegebenheiten sowie die Ausstattung?
- Wie transparent ist der Aufnahmeprozess, der Entwicklungsprozess und der Beendigungsprozess?
- Wie werden verschiedenste Formen von Übergängen gestaltet?
- Wie transparent ist das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement? Ist es gut verständlich und partizipativ ausgerichtet?
- Wie muss Kommunikation sein, um verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar zu sein?

In diesem Kontext sind Tagesgruppen aufgefordert, ihre Ausschlusskriterien zu überprüfen und mit dem fachlichen Know-how des Fachpersonals in der Tagesgruppe abzugleichen. Der Prozess der Inklusion bedeutet auch eine Wissensaneignung über körperliche, psychische, herkunftsbezogene, soziale, bildungsbezogene, digitale, ökonomische und weitere Teilhabebarrrieren und deren Auswirkungen für die Adressat*innen der Hilfe. Dies beinhaltet die Aufgabe, Strategien und Unterstützungs-Förderangebote zur Überwindung der jeweiligen Teilhabebarrrieren zu entwickeln.

Inklusion funktioniert nur, wenn die gesamte Einrichtung sich auf den Weg zu einer inklusionsorientierten Einrichtung macht. Es ist ein stetiger Entwicklungsprozess, der stets an gesellschaftliche Entwicklungen geknüpft ist.

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Tagesgruppe bietet von ihrer Grundausrichtung Kindern und deren Sorgeberechtigten–dem familiären Bezugssystem – mit spezifischen Bedarfen ein teilhabeorientiertes und damit inklusionsorientiertes Setting.

Ein gelungener Weg zur Inklusion kann und muss auch von außen, von den Jugendämtern mitgetragen werden. Die Entgelte müssen den Aufgaben in diesem Veränderungsprozess gerecht werden; insbesondere bezogen auf die Strukturqualität, auf die erforderliche multiprofessionelle personelle Ausstattung, Fortbildung- und Weiterbildungsangebote, bauliche Veränderungen.

Gleichzeitig braucht es rechts- und fachübergreifende, gemeinsame Fortbildungen und Qualitätszirkel, um eine gemeinsame Sichtweise und Haltung zu Inklusion zu entwickeln. Das ist erforderlich, um Leistungen auf der Prozessebene inklusiver gestalten zu können mit dem Ziel, das allgemeine Recht auf Teilhabe umzusetzen.

Denn die Hilfen zur Erziehung sind auf eine andere, insgesamt inklusivere gesamtgesellschaftliche Infrastruktur angewiesen. Es bleibt deshalb auch Aufgabe der Politik, die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen. Die Entwicklung hin zu einer inklusiven Jugendhilfe ist eine Gemeinschaftsleistung!

Literatur und weiterführende Quellen

Hopmann, B. (2021): SGB VIII-Reform und Inklusion. In: Sozial Extra 45, S. 414-418. URL: <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00435-2>.

Für die Bundesfachgruppe

Ulrike Bavendiek

Sprecherin

bavendiek@aol.com

April 2023